

## **Merkblatt zu den wichtigsten Änderungen in der neuen RPO**

- **Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)**

Qualifizierter (einschlägiger) Abschluss für Promotionsbewerber\*innen als Soll-Regelung (§ 5 Abs. 2 S. 1 RPO): Anpassung an den Wortlaut von § 67 Abs. 4 S. 2 HG NRW. Dies bedeutet, dass i.d.R. eine Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums zu benennen ist. Bei Fakultäten mit unterschiedlichen Fächern kann die Einschlägigkeit nach Promotionsfächern differenziert werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 a) RPO). Ggf. erforderliche Sprachkenntnisse sind in der Promotionsordnung anzugeben (§ 5 Abs. 5 Satz 4 RPO).

- **Annahme(frist) (§ 6 RPO)**

Soweit noch nicht in der Promotionsordnung der Fakultät verankert, ist eine Annahmefrist vorzusehen (§ 6 Abs. 2 S. 2 und 3 RPO). Die Einschreibungsordnung (EO) sieht in § 2 Abs. 4 seit längerem eine maximal fünfjährige Einschreibung für Promovierende vor, die verlängert werden kann, wenn die Fakultät bestätigt, dass der\*die Doktorand\*in sich weiterhin in einem Promotionsverhältnis befindet. Die Annahmefrist der Fakultät kann auch kürzer oder länger als die in der EO genannte Frist ausfallen.

§ 6 Abs. 3 b) RPO eröffnet die *Möglichkeit*, mehr als die bloße Angabe des Themas für die Annahme als Doktorand\*in zu verlangen, bspw. ein Exposé, für das in der Promotionsordnung auch nähere Vorgaben (z.B. Überarbeitungsmöglichkeiten) beschrieben werden können.

- **Betreuung / Betreuungsvereinbarungen (§ 7 RPO)**

§ 7 Abs. 1 RPO beschreibt die Qualifikation von Betreuungspersonen verständlicher als bislang und stellt an die Qualifikation externer Betreuungspersonen die gleichen Anforderungen wie an betreuende Fakultätsmitglieder (*mindestens* promovierte Personen). Die meisten Promotionsordnungen gehen bereits jetzt über diesen Mindeststandard hinaus. Eine Zweitbetreuung wird zwar nicht vorgeschrieben, soll aber gestärkt und ermöglicht werden (§ 7 Abs. 2 S. 1 RPO). Betreuungsaufgaben sollen stärker in den Fokus genommen werden: Dafür folgen Betreuungsvereinbarungen gemäß den Empfehlungen der DFG einheitlichen Standards und können als „Fahrplan“ sowohl für Promovierende als auch für Betreuer\*innen dienen (§ 7 Abs. 2 S. 4 RPO). Wird eine kumulative Arbeit angestrebt (s. dazu § 10 Abs. 2 RPO), soll diese Form in der Vereinbarung explizit benannt werden. Und wenn sich Änderungen im Verlauf der Promotion ergeben, sollten Betreuungsvereinbarungen entsprechend angepasst werden.

- **Prüfungskommission (§ 9 RPO)**

Soweit noch nicht geschehen, treffen die Promotionsordnungen eine Aussage dazu, ob der\*die Doktorand\*in ein Vorschlagsrecht für einzelne oder alle Mitglieder der Prüfungskommission hat (§ 9 Abs. 2 S. 2 RPO).

Der bisherige Quasi-Automatismus, dass alle Betreuer\*innen zugleich Gutachter\*innen sind, wurde aufgehoben und für die Zweit- oder weitere Betreuung wird nunmehr normiert, dass die Promotionsordnungen Regelungen zur Unabhängigkeit dieser Personen treffen. Es wurde auch entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrats die *Möglichkeit* der Festlegung für Fakultäten geschaffen, dass Betreuer\*innen nicht Gutachter\*innen werden dürfen (§ 9 Abs. 3 RPO).

- **Anforderungen an Dissertation und Gutachten (§ 10)**

Die Dissertation wurde entsprechend dem von BMBF und KMK herangezogenen [Deutschen Qualifikationsrahmen](#) konkreter definiert (§ 10 Abs. 1 S. 1 RPO). Auch die Anforderungen an kumulative Dissertationen wurden konkretisiert (§ 10 Abs. 2 RPO). Entsprechend haben Fakultäten, die kumulative / publikationsbasierte Arbeiten zulassen, sich – soweit noch nicht geschehen – zur Anzahl von (noch nicht oder schon veröffentlichten) Artikeln und zu weiteren Einzelheiten betr. die (Ko-)Autor\*innenschaft und zur ausführlichen Darstellung / Synopse zu verhalten und eine Aussage dazu zu treffen, ob Ko-Autor\*innen von Artikeln Gutachter\*in werden dürfen.

- **Bewertung von Dissertationen (§ 10 Abs. 6 und 7 RPO)**

Wie mindestens eine Fakultät schon seit 2012 in ihrer Promotionsordnung normiert, wird nun auch auf Ebene der RPO eine Bewertung mit „summa cum laude“ aus dem „normalen Bewertungskatalog“ herausgenommen (§ 10 Abs. 6 S. 6 RPO), um die Besonderheit dieses Prädikats – auch angesichts der in einigen Fakultäten konstatierten „Noteninflation“ – zu betonen. Für ein „summa cum laude“ sind -soweit noch nicht geschehen - spezielle Regelungen in den Promotionsordnungen zu treffen (§ 10 Abs. 6 S. 7 RPO). Auch sollen Fakultäten generell Bewertungsstandards erarbeiten, um die Transparenz der Benotungen zu erhöhen und um eine Gleichbehandlung der Promovierenden bei der Begutachtung, unabhängig von der Person der\*des (u.U. externen) Gutachters\*Gutachterin, eher sicherzustellen als bisher. (§ 10 Abs. 6 S. 7 RPO). Die neue RPO räumt zudem den Fakultäten die *Möglichkeit* ein, auf die Notenskala „magna cum laude“ bis „rite“ entsprechend international üblicher Standards zu verzichten (§ 10 Abs. 7 neu).

- **Gesamtprädikat (§ 12 RPO)**

Bei der Bildung des Gesamtprädikats hat sich lediglich verändert, dass ein „summa cum laude“ als besonders bemerkenswerte wissenschaftliche Leistung einen besonderen Platz in § 12 Abs. 4 RPO erhalten hat.

- **Auflagen für die Veröffentlichungsfassung (§ 14 RPO)**

§ 14 RPO trifft Regelungen für Fälle der Beauftragung durch eine gutachtende Person für die von der\*dem Promovierenden nachzuweisende Veröffentlichungsfassung (§ 14).

- **Digitale Abläufe**

§ 4 Abs. 3 RPO: Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses bei Durchführung der Sitzung in Videokonferenzformat: Hier gilt § 2 a [Geschäftsordnung Senat](#) analog: Wird die Sitzung digital durchgeführt, gelten die Mitglieder des Promotionsausschusses als anwesend, wenn sie sich im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch eine Bild- oder Tonübertragung identifizieren können. Der Antrag auf Annahme als Doktorand\*in und der entsprechende Bescheid können bei entsprechender Regelung in der Promotionsordnung elektronisch gestellt /versandt werden. Gleiches gilt für den Eröffnungsantrag und die entsprechende Entscheidung darüber. Auch können Gutachten digital erstellt werden. Weiterhin kann die Auslage von Dissertation und Gutachten digital erfolgen. Auch kann in bestimmten, von den Fakultäten in ihren Promotionsordnungen festzulegenden Ausnahmefällen die Disputation unter Zuhilfenahme eines Videokonferenzformats stattfinden (§ 11 Abs. 2 und Abs. 6 RPO).